



Jugendordnung

des „Kanu-Club Homberg Gerdt 1926 e.V.“

Name und Wesen

Die Sportjugend des KCHG ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Hauptverein des KCHG. Sie ist Bestandteil des Hauptvereins, jedoch hinsichtlich der Verwendung zweckgebundener Jugendmittel zu selbständigen Entscheidungen, nach Absprache mit dem Vorstand, befugt.

Sinn und Zweck

der Sportjugend ist es:

- a) den Wassersport zu pflegen, zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Sportjugend zu erziehen.
- b) Die gemeinsame Interessenvertretung aller sporttreibenden Jugendlichen.
- c) Neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfes neue Formen jugendpflegerischer Maßnahmen zu entwickeln.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

Organe und Vertreter der Sportjugend

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Jugendausschuss

Vertreter der Jugend

Die Vertreter der Sportjugend werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt. Vertreter sind:

- 1) der Jugendwart
- 2) die Jugendwartin
- 3) der Jugendsprecher/in
- 4) die Beisitzer (nach Erfordernis)
- 5) die Vertreter zu 1.-3. nach Erfordernis

Vertretungsberechtigung

Der Jugendwart oder die Jugendwartin ist in Verbindung mit zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern des Hauptvereins vertretungsberechtigt im Rahmen dieser Jugendordnung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch ein Jugendausschussmitglied vertreten.

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des KCHG.

Die Ordentliche Jugendversammlung tritt in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins zusammen.

Jedes Mitglied (ab 6 Jahre) der Jugendvollversammlung hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- c) Entlastung und Neuwahl des Jugendausschusses,
- d) Beschlüsse über vorliegende Anträge,
- e) Bericht für die Jahreshauptversammlung

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren vorgeschlagen.

Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, den Beisitzern und den Vertretern zusammen.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Jugendwart, die Jugendwartin.

Der Jugendausschuss vertritt die Jugend beim Hauptverein.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.

Versammlungen

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Es muss mindestens vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins eine Vollversammlung stattfinden. Weitere Versammlungen beruft der Jugendausschuss bei Bedarf ein. Er ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Versammlung hat sodann innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden. Über den Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Durchführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Jugendlichen und dem Vorstand des Hauptvereins übermittelt werden. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied des Hauptvereins nehmen an der Versammlung und den Sitzungen ohne Beschlussfähigkeit teil.

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Jugendabteilung am 02.07.2021 angenommen.

Bestandteil der Satzung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung, welche auf der Jahreshauptversammlung am 02.09.2021 mit beschlossen worden ist.